

Einwohnerfragestunde SVV am 07.11.2019

Zur Frage zur Barrierefreiheit im Adlersaal:

Es wurde von Frau Seehawer folgende Frage gestellt Zitat:

„... wie kann ein öffentlicher Raum genehmigt werden ohne öffentliche Zubringung? Der Fahrstuhl ist oft nicht nutzbar und eine Rampe gibt es auch nicht...“

In Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Baugenehmigung 03428-14-20 Modernisierung Adlersaal vom 21.08.2018. Darin verweist die Genehmigungsbehörde (Landkreis Barnim) auf folgende Vorschriften bezüglich der Barrierefreiheit:

DIN 18024-1 Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen oder Aufzüge zugänglich zu machen

Barrierefreiheit Bauen – Planungsgrundlage Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 Barrierefreiheit Bauen – Planungsgrundlage Teil 2 Wohnungen

Diese DIN-Vorschriften wurden von der Genehmigungsbehörde als erfüllt angesehen.

Die Nutzbarkeit des Fahrstuhls ist zu den Öffnungszeiten der Ärzte gewährleistet.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der jeweilige Veranstalter/Mieter zuständig und erhält daher in der Regel auch einen Fahrstuhlschlüssel für die Dauer der Veranstaltung.

Wolfram Günther, 02.12.2010

SG Bauverwaltung